

Die Meldung sollte enthalten:

- *genaue Lokalisierung (Koordinaten und/oder Grundstücksnummer und Gemeinde)*
- *möglichst mehrere Beweisfotos mit Datum im Bild (um die Grössenordnung zu definieren, sollte im Bildabschnitt jeweils ein Doppelmeter direkt an den Waldrand, die Hecke oder das Feld- bzw. Ufergehölz gelegt werden)*
- *Ausdruck aus den kantonalen Geodaten (www.geoportal.ch; Orthofoto) unter Angabe der Strecke, auf welcher der Verstoss festgestellt worden ist*

Der Verstoss gegen die einzuhaltenden Regeln stellt zudem einen Straftatbestand dar (Art. 60 Abs. 1 Bst. e des Bundesgesetzes über den Umweltschutz). Keine Rolle spielt dabei, ob der Verstoss auf Vorsatz oder bloss Fahrlässigkeit, also eine Unachtsamkeit, zurückzuführen ist.

Zuständig für den Vollzug der Verbote sind im Kanton St.Gallen die politischen Gemeinden. Mögliche Verstösse sind daher der Gemeinde zu melden. Alternativ kann ein möglicher Verstoss direkt der Polizei (Telefon 117) gemeldet oder beim zuständigen Untersuchungsamt Anzeige erstattet werden. Angaben dazu, welches Untersuchungsamt für welche Gemeinde zuständig ist, finden sich auf dem Merkblatt «Vorgehen bei Verstössen». Auf der Internetseite der St.Galler Umweltverbände können zudem Musterstrafanzeigen heruntergeladen werden (www.wwfost.ch/merkblaetter oder www.pronatura-sg.ch/merkblaetter).

Der Hintergrund

Ökologisch sensible Gebiete wie Naturschutzgebiete, Moore, Hecken und Wälder bieten Wildpflanzen und zahlreichen Tieren wie Insekten, Reptilien und Amphibien einen Lebensraum. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann den Lebensraum beeinträchtigen oder zerstören und hätte gravierende Folgen insbesondere für die dort lebenden Tiere. Sie würden sterben, unfruchtbar werden oder es käme zu Missbildungen. Aus diesem Grund ist innerhalb und unmittelbar angrenzend an ökologisch sensible Gebiete der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten.

Verboten ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gegen unerwünschte Pflanzen (Herbizide) auch auf Dächern und Terrassen sowie entlang von Strassen, Wegen und Plätzen. An diesen Orten fehlt ein natürlicher Boden, der das eingesetzte Herbizid zurückhält und wo ein natürlicher Boden fehlt, können die Wirkstoffe nicht abgebaut werden. Die Folge: Werden Herbizide auf Dächern oder Plätzen ausgebracht, gelangen sie mit dem Regen rasch ins Grundwasser oder in Bäche, Flüsse oder Seen. Dort gefährden die in den Herbiziden enthaltenen Wirkstoffe Kleinlebewesen und das Grundwasser.

Die Merkblätter sind auch online verfügbar unter www.wwfost.ch/merkblaetter oder www.pronatura-sg.ch/merkblaetter. Sie können dort kostenlos heruntergeladen und ausgedruckt werden.

WWF St.Gallen



Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, insbesondere von Herbiziden

Einzuhaltende Regeln

Regel 1: Pflanzenschutzmittel dürfen nicht verwendet werden:

- *in Naturschutzgebieten (Trocken- und Feuchtgebiete) und im angrenzenden Pufferstreifen*
- *in Hecken und Feldgehölzen sowie einem 3 m breiten Streifen entlang von Hecken sowie Feld- und Ufergehölzen (Pufferstreifen)*
- *im Wald sowie in einem 3 m breiten Streifen entlang des Waldrandes (Pufferstreifen)*
- *im Bereich von Grundwasserschutzzonen (Zone S1)*

Regel 2: Pflanzenschutzmittel gegen unerwünschte Pflanzen bzw. «Unkraut» (Herbizide) dürfen nicht verwendet werden:

- *auf Dächern und Terrassen*
- *auf und an Strassen, Trottoirs, Wegen und Plätzen*
- *auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen*

Gesetzliche Grundlage: Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 und 2 der eidgenössischen Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) und Art. 21 in Verbindung mit Anhang 1 Ziffn. 9.2 und 9.7 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV).

Erläuterungen

Pflanzenschutzmittel: Als Pflanzenschutzmittel gilt alles, was die Pflanzen vor Schädlingen schützt oder unerwünschte Pflanzen bzw. «Unkraut» vernichtet. Gemeint sind Insektizide gegen schädliche Insekten, Akarizide gegen Spinnmilben, Fungizide gegen Pilze und Herbizide gegen unerwünschte Pflanzen bzw. «Unkraut» und Bakterizide gegen Bakterien.

Wald / Feldgehölz / Hecke / Ufergehölz: Als Wald gelten grosse, mit Büschen und Bäumen bewachsene Flächen. Feldgehölze sind kleinere, flächig angeordnete Gruppen von Sträuchern mit oder ohne Bäume. Sie müssen eine Fläche von zumindest 30 m² aufweisen. Als Hecken gelten alle, auch schmale, Gehölzstreifen von zumindest 10 m Länge; ob ein Gehölzstreifen kleinere Lücken aufweist, spielt keine Rolle. Für Ufergehölze, die entlang von Gewässern wachsen, gilt dasselbe wie für Hecken. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist also in allen Gehölzgruppen, die mehr als 30 m² Fläche oder 10 m Länge aufweisen, verboten. Das Verbot gilt auch in einem 3 m breiten Streifen entlang von Gehölzen (Pufferstreifen). Ob eine Hecke oder ein Feldgehölz durch die Schutzverordnung der Gemeinde geschützt ist, spielt keine Rolle.

Strassen, Wege und Plätze: Gemeint sind alle privaten und öffentlichen, befestigten und unbefestigten Strassen, Wege und Plätze. Herbizide dürfen also insbesondere nicht verwendet werden:

- auf und an befestigten Gartenwegen
- in Sickerbeeten entlang von Hausmauern
- auf Kopfsteinpflaster
- auf und entlang von Garagenvorplätzen
- auf und entlang von Fusswegen und Quartierstrassen

Anwendung der Regeln in der Praxis

Bemessen des Pufferstreifens entlang von Wald, Feldgehölzen und Hecken: Der Pufferstreifen entlang des Waldes und von Feldgehölzen und Hecken wird ab dort gemessen, wo der sichtbare Gras- oder Krautbewuchs beginnt, also die Bäume und/oder Büsche aufhören. Dies gilt auch dann, wenn die Äste der Bäume überhängend sind. Gemessen wird immer horizontal, ausgehend vom Waldrand, vom Feldgehölz oder von der Hecke.



Pufferstreifen entlang von Naturschutzgebieten, Feuchtgebieten und Mooren: Grenzt ein Naturschutzgebiet an eine intensiv genutzte Fläche, muss für einen angemessenen Pufferstreifen zwischen den beiden Flächen gesorgt werden. Der Pufferstreifen verhindert, dass Dünger, Pflanzenschutzmittel und andere schädliche Stoffe in das Naturschutzgebiet gelangen. Die Pufferstreifen werden in den Schutzverordnungen der politischen Gemeinden festgesetzt. Die Schutzverordnungen können im Internet eingesehen werden, entweder auf der Internetseite der entsprechenden Gemeinde oder über die kantonalen Geodaten (www.geoportal.ch).

Verwendung von Pflanzenschutzmitteln an Strassen, Trottoirs, Wegen und Plätzen: Das Verbot zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt auch für einen 0.5 m breiten Streifen (z.B. Grünstreifen, Böschung) entlang von Strassen, Trottoirs, Wegen und Plätzen.

Ausnahmen: Auf und an Gleisanlagen ist der Einsatz von Herbiziden zulässig. Auch entlang von Autobahnen und Kantonsstrassen, also im Bereich der Strassenböschungen und Grünstreifen, dürfen Herbizide eingesetzt werden, jedoch nur als Einzelstockbehandlung.

Innerhalb des 3 m breiten Pufferstreifens entlang von Waldrändern, Hecken sowie Feld- und Ufergehölzen sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen zulässig, wenn sie nicht durch andere mechanische Massnahmen wie regelmässiges Mähen bekämpft werden können (Anhang 1 Ziff. 9.2 der Direktzahlungsverordnung).

Verstösse melden

Das Einhalten der Regeln ist Voraussetzung dafür, dass Landwirte Direktzahlungen erhalten. Verstösst also ein Landwirt gegen die einzuhaltenden Regeln, können ihm die Direktzahlungen gekürzt werden (Art. 105 Abs. 1 Bst. c der Direktzahlungsverordnung). Bevor eine Strafanzeige eingereicht oder der Polizei Meldung gemacht wird, sollte das Landwirtschaftsamt informiert werden. Die Kontaktadresse lautet:

Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen
Abteilung Direktzahlungen
Unterstrasse 22
9001 St.Gallen

info@landwirtschaft.sg.ch